

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 71

Potsdam , 08.10.2003

**Vorläufige Prüfungsordnung und
Vorläufige Studienordnung
jeweils für
den Studiengang Kommunikationsdesign (Bachelor of Arts)
den Studiengang Kommunikationsdesign (Master of Arts)
den Studiengang Produktdesign (Bachelor of Arts)
den Studiengang Produktdesign (Master of Arts)
den Studiengang Interfacedesign (Bachelor of Arts)
den Studiengang Interfacedesign (Master of Arts)**

gem. § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4 BbgHG
vorläufig genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam
mit Wirkung ab 01.10.2003

Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Änderung nach Vorgabe MWFK
vom 28.04.2000

PRÜFUNGSORDNUNG

für die konsekutiven
Bachelor- und Master-Studiengänge
"Kommunikationsdesign" und "Produktdesign"
an der Fachhochschule Potsdam

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Graduierung und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Art und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Form der Prüfungen/Leistungsnachweise; Credit Points
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakte

II. BACHELORPRÜFUNG

- § 14 Qualifikation und weitere Einschreibevoraussetzungen
- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis und Urkunde

III. MASTERPRÜFUNG

- § 20 Qualifikation und Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 23 Anfertigung der Masterarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 27 Zeugnis und Urkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Aberkennung des Bachelor- oder Mastergrades
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

zuletzt überarbeitet am 18.05.00

§ 1

Zweck der Graduierung und Ziel des Studiums

(1) Die Graduierung am Ende des Bachelor-Studiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen Kommunikationsdesign und Produktdesign dar. Mit der Graduierung wird dem/der Kandidat/in bescheinigt, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben zu haben, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und die Fähigkeit zu besitzen, künstlerisch-gestalterische und theoretische Methoden und Erkenntnisse praxis-orientiert und selbständig anwenden zu können.

(2) Mit der Prüfung am Ende des Master-Studiums wird dem/der Studenten/in bescheinigt, dass er/sie zusätzliche und vertiefte Erkenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesign oder Produktdesign erworben hat, die es ihm/ihr im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-theoretischen Bereich zu lösen und produktiv weiterzuentwickeln.

§ 2

Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise und nach Bestehen der Prüfungen verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad "Bachelor of Design" (abgekürzt: BDes) bzw. "Master of Design" (abgekürzt: MDes). In der Urkunde kann der Studiengang angegeben werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Bachelor-Studiengängen beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und des Fachpraktikums sieben Semester.

(2) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer in den Bachelor-Studiengängen umfaßt 162 Semesterwochenstunden. Insgesamt müssen mindestens 210 Credit Points erworben werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 7. Semesters des Bachelor-Studienganges abzulegen.

(4) Die Regelstudienzeit in den Master-Studiengängen beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(5) Der Studienumfang der begleitenden Lehrveranstaltungen in den Master-Studiengängen umfaßt insgesamt 30 Semesterwochenstunden.

(6) Die Masterprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 3. Semesters des Master-Studienganges abzulegen.

§ 4

Art, Aufbau und Dauer der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen erfolgt auf der Grundlage folgender Verfahren, die einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sind:

1. Präsentation und Kolloquium

Durch die Präsentation der Studienarbeiten soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie die Aufgaben, welche er/sie bearbeitet hat, mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen kann. Er/sie stellt die Studienarbeiten vor. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch über die Studienarbeiten zwischen dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung und dem/der Student/in. Präsentation und Kolloquium können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten öffentlich stattfinden. Auf Antrag der/des Studenten/in kann der/die Lehrende die Öffentlichkeit ausschließen. Die Gesamtdauer sollte 1 Stunde nicht überschreiten.

2. Klausurarbeit

In der Klausurarbeit soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann und über die relevanten Grundlagenkenntnisse verfügt. Die Klausurarbeit ist von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung zu bewerten. Die Gesamtdauer sollte 4 Stunden nicht überschreiten.

3. Fachgespräch

Der/die Student/in soll nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge eines Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnet sowie über das relevante Grundlagenwissen verfügt. Fachgespräche werden von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung durchgeführt. Studenten/innen, die sich (zu einem späteren

Termin) der gleichen mündlichen Befragung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Gesamtdauer sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

4. Hausarbeit

In der Hausarbeit soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie in einer von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung festzulegenden Zeitspanne in der Lage ist, eine Fachaufgabe oder ein Themengebiet wissenschaftlich-theoretisch oder/und künstlerisch-gestalterisch selbständig und umfassend zu bearbeiten und angemessene Ergebnisse zu entwickeln. Die Gesamtdauer sollte 6 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Fristen werden vom Prüfungsausschuss für jedes Semester festgesetzt und in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang) bekanntgegeben. Die Anmeldung zu Präsentationen und Kolloquien erfolgt zum festgesetzten Termin im Prüfungsamt.

§ 5

Form der Prüfungen/Leistungsnachweise und Credit Points

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur dann mit einem benoteten Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die/den Lehrende/n der betreffenden Lehrveranstaltung. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen unterschieden. Mit dem Erwerb der Leistungsnachweise nach Abschluss der jeweiligen Module wird die in der Anlage aufgeführte Anzahl von Credit Points dem Punktekonto des/der Studierenden gutgeschrieben.

(2) Credit Points sind zählbare Einheiten zur Darstellung des Zeitaufwandes, den der/die Studierende für den angestrebten Abschluss mindestens betreiben muss. In einem Transcript of records sind folgende Informationen festzuhalten:

1. die Anzahl der Credit Points pro Modul
2. die Benotungsinformation.

Das Repertoire der Benotungsinformation umfasst neben der Möglichkeit "unbenotet" die in § 6 angegebene Notenskala bzw. eine adäquate Darstellung in ECTS - Grades.

(3) Die benoteten Leistungsnachweise sind

prüfungsrelevante Belege. Die geforderten Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zum Kolloquium des ersten Studienabschnitts des Bachelorstudiengang gem. § 14, zur Bachelorprüfung gem. § 17 bzw. bei der Anmeldung zur Masterprüfung gem. § 21 vorzuweisen.

(4) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist als Prüfungsform die Präsentation mit anschließendem Kolloquium vorgesehen. Sie wird vor den Prüfern/innen gemäß § 9 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Präsentation und Kolloquium können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten öffentlich stattfinden. Auf Antrag des/der Kandidaten/in kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren, die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. Für die Bewertung gilt § 6 entsprechend.

(6) Prüfungsergebnisse des Kolloquiums sind dem/der Kandidaten/in im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(7) Im Rahmen von Prüfungen können Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Prüfungen finden in den Einrichtungen der Hochschule statt. Auf Antrag des/der Kandidaten/in entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmeregelungen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen |

erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 entfallen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5

= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5

= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0

= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Das Kolloquium des ersten Studienabschnitts ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise vorliegen und das Bachelorkolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise des Masterstudiums vorliegen und die Masterarbeit, die Präsentation der Masterarbeit und das Masterkolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erwirbt der/die Studierende die in der Anlage ausgewiesene Zahl von Credit Points für den Bachelor of Design bzw. den Master of Design.

(5) Freiversuchsregelung:

Wird eine Abschlußprüfung (Bachelorpräsentation, Bachelorkolloquium, Masterpräsentation, Masterkolloquium) erstmals vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden, gilt sie als nicht abgelegt. Wird sie bestanden, kann

sie zur Verbesserung der Gesamtnote einmal innerhalb von einem Semester nach Abschluß der Prüfung wiederholt werden.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nach Ablauf der Regelstudienzeit ist nicht zulässig.

(6) Abschlußprüfungen (Bachelorpräsentation, Bachelorkolloquium, Masterpräsentation, Masterkolloquium), die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestandenen bzw. als nicht bestanden geltenden Prüfung abgeschlossen sein.

Fehlversuche an anderen Fachhochschulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen

(7) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von einem Semester nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/ sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Hat der/die Kandidat/in die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist. Außerdem erhält der/die Studierende einen Nachweis über die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich Design einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied aus der Gruppe

der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter /innen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten /innen gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter/innen zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise in der Hochschule zu veröffentlichen.

Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, davon drei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen davon sind studentische Mitglieder, die sich im jeweiligen Semester selbst der betreffenden Prüfung unterziehen wollen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die studentischen Mitglieder des Ausschusses

wirken bei Fragen der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer Hochschullehrer/in in dem Fach oder Studiengang der Prüfung ist oder im Lehrauftrag die Aufgaben eines/einer Professors /Professorin im Fach oder Studiengang der Prüfung wahrnimmt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach oder Studiengang ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer den entsprechenden Bachelor of Design, Master of Design oder eine vergleichbare Prüfung (Bachelor of Arts / Master of Arts / Diplomprüfung) abgelegt hat.

(2) Zum/zur Prüfer/in der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und des Masterkolloquiums kann nur bestellt werden, wer Hochschullehrer/in eines Faches ist, dessen Inhalte Gegenstand der Masterarbeit sind. Darüber hinaus können Außengutachter/innen bestellt werden.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der/die Kandidat/in kann für die Masterarbeit zusätzlich zu den betreuenden Professoren/innen ein/en oder mehrere Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/der Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten/innen die Namen der Prüfer/innen, Termine und Orte der Prüfungen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in vergleichbaren Design-

studiengängen (BDes und MDes) an anderen Hochschulen in der BRD und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Designstudiengängen (BDes und MDes), die an Hochschulen außerhalb der BRD erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Vordiplomprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an Hochschulen in der BRD in einem entsprechenden Diplomstudiengang bestanden hat, können angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Der in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der BRD aufgrund einer Prüfung erbrachte Nachweis der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann anerkannt werden.

(6) Zuständig für Anrechnungen gemäß Abs. 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfalle zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und/oder Credit Points- soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen bzw. auf das Punktekonto zu übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn

eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/in dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines/er Prüfers/in oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen

wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Auf Antrag wird dem/der Kandidaten/in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dort erfolgt die Akteneinsicht auf der Grundlage von § 18 BbgDSG.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 14

Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium in den Bachelor-Studiengängen Kommunikationsdesign und Produktdesign wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG nachgewiesen.

(2) Der Nachweis gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG wird durch eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung erbracht, zu der der/die Kandidat/in auf Antrag zugelassen werden kann; das Nähere regelt die "Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam".

(3) Zur Einschreibung in den Bachelor-Studiengängen Kommunikationsdesign oder Produktdesign kann ferner nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer Lehre oder eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums in einem den Studiengängen Kommunikationsdesign oder Produktdesign naheliegenden Tätigkeitsfeld erbracht hat.

Näheres regelt die "Praktikumsordnung".

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikations- oder Produktdesign ist der Nachweis der studiengang-bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren festgestellt wird.

Näheres regelt die "Feststellungsordnung für die Studiengänge Kommunikations- und Produktdesign".

§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte, nachgewiesene Vorbildung besitzt, nachgewiesene Vorbildung besitzt,
2. das Kolloquium des 1. Studienabschlusses bestanden hat,
3. an der Fachhochschule Potsdam im Bachelor-Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" eingeschrieben ist,
4. ein dreimonatiges Fachpraktikum nachweisen kann.
5. weiterhin gilt § 17.

(2) Kolloquium entspr. Abs.1 Nr. 2:

a) Das Erreichen eines Studienziels und die Kenntnis fachübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung hat der/die Kandidat/in in den Bachelor-Studiengängen durch ein Kolloquium nachzuweisen, in dem er/sie eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts benoteter Studienleistungen des ersten Studienabschnitts präsentiert. Das Kolloquium wird gemäß § 5 vor mindestens 2 Prüfern/innen als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sind vor mehreren Prüfern/innen oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisetzers/in abzulegen.

b) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs. 1 umfasst für das Kolloquium im ersten Studienabschnitt Studienleistungen des 1. bis einschließlich 3. Studienseesters aus den Fachgebieten:

1. Gestalten 2-D und/oder Gestalten 3-D
2. Geisteswissenschaftliche Theorie
3. Angewandte Theorie
4. Wahrnehmung
5. Darstellung

c) Ziel, Umfang und Art des Kolloquiums des ersten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang:

Durch das Kolloquium soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere die gestalterischen und wissenschaftlichen Grundlagen des Design sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Kolloquium wird in der Regel mit Abschluss des dritten Semesters abgelegt.

d) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, das Kolloquium ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

e) Voraussetzung für das Kolloquium des ersten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang sind:

- fünf benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der studienangabezifischen Fachgebiete

1. "Gestalten 2-D" und/oder
2. "Gestalten 3-D"

Die fachliche Orientierung in dem Studiengang Kommunikationsdesign oder Produktdesign gilt für das Fachgebiet, in dem die Mehrzahl der geforderten 5 Leistungsnachweise erbracht wurde.

- weiterhin drei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Geisteswissenschaftliche Theorie"

- zwei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Angewandte Theorie"

- drei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Wahrnehmung"

- sowie drei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Darstellung"

Für die Benotung gilt § 6 entsprechend.

f) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind 8 unbenotete Leistungsnachweise aus dem folgenden Pflicht- und Wahlpflichtangebot:

1. Zusatzfächer an anderen Fachbereichen / Hochschulen
2. interdisziplinäres Projekt
3. Werkstätten / Labore
4. Fachpraktikum
5. Exkursionen

Näheres regelt die "Studienordnung für die Bachelorprüfungstudiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam".

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium der Bachelorprüfung ist schriftlich, innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen, im Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. sowie eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat /in bereits das Kolloquium des ersten Studienabschnitts, eine Bachelorprüfung, eine Vordiplom- oder eine Diplomprüfung im Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
3. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die in § 15 Abs. 2f aufgeführten Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8, Abs. 3, Satz 5 dessen Vorsitzende/r.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Leistungsnachweise nach § 15 Abs. 2 nicht vollständig vorliegen;
3. die Unterlagen unvollständig sind;
4. der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung, die Vordiplom- oder die Diplomprüfung im Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat;
5. der/die Kandidat/in sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet;
6. der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 7 Abs. 7 verloren hat.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Studiums erreicht hat und in der Lage ist, Problemstellungen im Design künstlerisch-gestalterisch und/oder theoretisch selbständig zu lösen. Dabei soll er/sie methodische Sicherheit nachweisen. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend und in der Regel mit Abschluss des siebten Semesters abgelegt.

(2) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus einem Kolloquium, einer Präsentation, und aus den Leistungsnachweisen des zweiten Studienabschnitts (4. - 7. Semester).

(4) Im Kolloquium präsentiert der/ die Kandidat/in eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts der Studienleistungen des 2. Studienabschnitts. Das Kolloquium wird vor mindestens 2 Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis von 10 der im

2. Studienabschnitt geforderten unbenoteten Leistungsnachweisen und den 11 der im 2. Studienabschnitt geforderten benoteten Leistungsnachweisen. Über die Nachreichung einzelner Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(6) Aus dem folgenden Pflicht- und Wahlpflichtangebot des 2. Studienabschnitts sind 10 unbenotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium vorzulegen:

1. Wahrnehmung
2. Darstellung
3. Zusatzfächer an anderen Fachbereichen/Hochschulen
4. interdisziplinäres Projekt
5. Fachpraktikum
6. Exkursion

(7) Folgende 11 benotete Leistungsnachweise sind zur Bachelorprüfung vorzulegen:

Aus den Wahlpflichtfächern der studienangewandten Fachgebiete

1. „Gestalten 2-D“
2. „Gestalten 3-D“

7 benotete Leistungsnachweise.

Die fachliche Spezialisierung in dem Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign oder Produktdesign gilt für das Fachgebiet, in dem die Mehrzahl der geforderten Leistungsnachweise erbracht wurde.

Weiterhin sind 2 benotete Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern des Fachgebietes

„Geisteswissenschaftliche Theorie“

sowie 2 benotete Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern des Fachgebietes

„Angewandte Theorie“

vorzulegen

- sowie der Nachweis über die Kenntnis fachübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung, indem der Kandidat/die Kandidatin eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts benoteter Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert. Für die Benotung gilt § 6 entsprechend.

(8) Eine Bachelorprüfung wird gemäß § 5 vor mindestens 2 Prüfern/innen als Gruppenprüfung

oder als Einzelprüfung abgelegt und bewertet. Mündliche Prüfungen sind vor mehreren Prüfern/innen oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in abzulegen.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Note des Kolloquiums und dem Notendurchschnitt der geforderten benoteten Leistungsnachweise. Hierbei geht die Note des Kolloquiums zu 40% und die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise zu 60% in die Berechnungen ein.

§ 19 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten Leistungsnachweise, die Note der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des "Bachelor of Design" gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Urkunde "Bachelor of Design" wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Design und dem/der Rektor/in der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.

III. MASTERPRÜFUNG

§ 20

Qualifikation und Zulassungsvoraussetzungen

Der/die Bewerber/Bewerberin für die Master-Studiengänge Kommunikationsdesign oder Produktdesign muß durch 2 betreuende Professoren/rinnen vorgeschlagen werden.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- der Bachelorabschluss in den Studiengängen Kommunikationsdesign oder Produktdesign mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3
- oder ein entsprechender Hochschulabschluss in einem kommunikations- oder produktdesign-orientierten Studiengang an einer Fach-, Hoch- oder Kunsthochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3

- und ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für die Masterarbeit

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einen adäquaten Nachweis besitzt;
2. die Bachelorprüfung in dem Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" oder eine gemäß § 10 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat (siehe § 20);
3. an der Fachhochschule Potsdam für den Master-Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" eingeschrieben ist;
4. ein dreimonatiges Fachpraktikum nachweislich absolviert hat.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium der Master-Studiengänge sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden. Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam und den kooperierenden Hochschulen werden jeweils von den betreuenden Professoren/innen in Abstimmung mit den einzelnen Kandidaten/innen vor Beginn des Masterstudiums festgelegt.

§ 22 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen des Masterstudiums, der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

(2) Durch die Masterprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Masterstudiums erreicht hat und dass er/sie zusätzliche und vertiefte Erkenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesign oder Produkt-design erworben hat, die es ihm/ihr im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im gestalterischen und wissenschaftlichen Bereich auszufüllen und produktiv weiterzuentwickeln.

(3) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für prüfungsrelevante Leistungsnachweise.

(4) Die Masterarbeit ist so zu bemessen, dass sie in Art und Umfang 13 Semesterwochenstunden entspricht.

(5) Für die Benotung gilt § 6 entsprechend. Die Belegung und thematische Zusammenstellung der Fächer erfolgt im Hinblick auf das Thema der Masterarbeit und in Abstimmung mit den betreuenden Professoren/innen. Es ist auf eine studiengangspezifische Orientierung in der Belegung der Fächer zu achten.

(6) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den festgelegten Fächern einer Prüfung unterziehen (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist studienbegleitend und soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine design-relevante Problemstellung selbständig mit künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-theoretischen Methoden zu entwickeln und zu bearbeiten.

(2) Die Festlegung und Betreuung des Themas der Masterarbeit erfolgt durch mindestens 2 Professoren/innen, von denen einer/eine berufener/e Professor/in des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam sein muß. Vorschläge des/der Kandidaten/in zum Thema der Masterarbeit sind Voraussetzung für die Immatrikulation.

Die Themen der Masterarbeiten werden von den betreuenden Professoren/innen dem Fachbereichsrat zur Bestätigung vorgelegt. Die endgültige Festlegung des Themas der Masterarbeit muß mit Abschluss des ersten Semesters in Absprache mit den betreuenden Professoren/innen erfolgen und ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der betreuenden Professoren/innen.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (z.B. Industrie, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Designbüros) angefertigt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat /in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil und einer Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse. Die betreuenden Professoren/innen können auch wissenschaftlich-theoretische

Masterarbeiten zulassen.

§ 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Der gestalterische Teil der Masterarbeit ist im Original und der theoretische Teil sowie die Dokumentation beider Teile in der Regel in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

In Ausnahmefällen kann der gestalterische Teil vom Prüfungsausschuss als abgeliefert anerkannt werden, wenn die Fertigstellung nachgewiesen ist.

(2) Alle Bestandteile der Masterarbeit einschließlich der theoretischen Teile unterliegen der Bewertung nach gestalterischen und wissenschaftlichen Kriterien, die in einer Note gemäß § 6 ausgedrückt wird.

(3) Die Masterarbeit ist von mindestens drei Prüfern/innen zu bewerten. Zwei der gutachtenden Prüfer/innen sollen die Professoren/innen sein, die die Arbeit ausgegeben und betreut haben. Der/die andere/n Prüfer/innen wird/werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss eine/n Außengutachter/in bestellen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/innen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Kolloquiums der Masterarbeit dem Prüfungsamt zuzustellen.

(4) Das Original des gestalterischen Teils der Masterarbeit wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.

§ 25 Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium

Die Masterarbeit wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den/die Kandidaten/in präsentiert und im Rahmen eines Kolloquiums diskutiert.

Auf Antrag des Kandidaten ist vom Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit auszuschließen. Bis zur Präsentation der Masterarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Masterprüfung gilt § 6 entsprechend. Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Leistungsnachweise des Masterstudiums, der Note der Masterarbeit, und den Noten der Präsentation und des Kolloquiums gebildet, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(4) Die Noten für die Präsentation der Masterarbeit und -kolloquium werden dem/der Kandidaten/in im Anschluss an das Kolloquium mündlich mitgeteilt.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der/die Kandidat/in die Masterprüfung bestanden, erhält er/sie unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Masterarbeit, die Noten der erbrachten Leistungsnachweise, die Noten für Masterarbeit, Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Unterschrift des/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des "Master of Design" gemäß § 2 beurkundet.

(4) Die Urkunde "Master of Design" wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Design und dem/der Rektor/in der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Aberkennung des Bachelor- oder Mastergrades

Der Bachelor- oder Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Fachhochschule Potsdam.

§ 29

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber/innen können in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Studienganges eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1, BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Bewerber/innen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern/innen schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

PRÜFUNGSORDNUNG

für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang
"Interfacedesign" an der Fachhochschule Potsdam

ENTWURF

Unter Vorbehalt der Verabschiedung durch den
Fachbereichsrat und Senat und der Genehmigung
der Rektorin.

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Graduierung und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Art und Aufbau der Prüfungen,
Prüfungsfristen
- § 5 Form der Prüfungen/Leistungsnachweise; Credit
Points
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prü-
fungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsver-
stoß
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakte

II. BACHELORPRÜFUNG

- § 14 Qualifikation und weitere Einschreibvoraussetzungen
- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis und Urkunde

III. MASTERPRÜFUNG

- § 20 Qualifikation und Zulassungsvoraussetzungen für das
Masterstudium
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 23 Anfertigung der Masterarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und
Bildung der Gesamtnote
- § 27 Zeugnis und Urkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Aberkennung des Bachelor- oder Mastergrades
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Graduierung und Ziel des Studiums

(1) Die Graduierung am Ende des Bachelor-Studiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Interfacedesign dar. Mit der Graduierung wird dem/der Kandidat/in bescheinigt, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben zu haben, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und die Fähigkeit zu besitzen, künstlerisch-gestalterische und theoretische Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert und selbständig anwenden zu können.

(2) Mit der Prüfung am Ende des Master-Studiums wird dem/der Studenten/in bescheinigt, dass er/sie zusätzliche und vertiefte Erkenntnisse auf dem Gebiet des Interface- und Interaktionsdesigns erworben hat, die es ihm/ihr im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-theoretischen Bereich zu lösen und produktiv weiterzuentwickeln.

§ 2

Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise und nach Bestehen der Prüfungen verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad

"Bachelor of Design" (abgekürzt: BDes) bzw. "Master of Design" (abgekürzt: MDes).

In der Urkunde kann der Studiengang angegeben werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Bachelor-Studiengängen beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und des Fachpraktikums sieben Semester.

(2) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer in den Bachelor-Studiengängen umfasst 162 Semesterwochenstunden. Insgesamt müssen mindestens 210 Credit Points erworben werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 7. Semesters des Bachelor-Studienganges abzulegen.

(4) Die Regelstudienzeit in den Master-Studiengängen beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(5) Der Studienumfang der begleitenden Lehrveranstaltungen in den Master-Studiengängen umfasst insgesamt 30 Semesterwochenstunden.

(6) Die Masterprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 3. Semesters des Master-Studienganges abzulegen.

§ 4

Art, Aufbau und Dauer der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen erfolgt auf der Grundlage folgender Verfahren, die einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sind:

1. Präsentation und Kolloquium

Durch die Präsentation der Studienarbeiten soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie die Aufgaben, welche er/sie bearbeitet hat, mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen kann. Er/sie stellt die Studienarbeiten vor. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch über die Studienarbeiten zwischen dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung und dem/der Student/in. Präsentation und Kolloquium können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten öffentlich stattfinden. Auf Antrag der/des Studenten/in kann der/die Lehrende die Öffentlichkeit ausschließen. Die Gesamtdauer sollte 1 Stunde nicht überschreiten.

2. Klausurarbeit

In der Klausurarbeit soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann und über die relevanten Grundlagenkenntnisse verfügt. Die Klausurarbeit ist von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung zu bewerten. Die Gesamtdauer sollte 4 Stunden nicht überschreiten.

3. Fachgespräch

Der/die Student/in soll nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge eines Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnet sowie über das relevante Grundlagenwissen verfügt. Fachgespräche werden von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung durchgeführt. Studenten/innen, die sich (zu einem späteren Termin) der gleichen mündlichen Befragung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Gesamtdauer sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

4. Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie in einer von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung festzulegenden Zeitspanne in der Lage ist, eine Fachaufgabe oder ein Themengebiet wissenschaftlich-theoretisch oder/und künstlerisch-gestalterisch selbständig und umfassend zu bearbeiten und angemessene Ergebnisse zu entwickeln. Die Gesamtdauer sollte 6 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Fristen werden vom Prüfungsausschuss für jedes Semester festgesetzt und in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang) bekannt gegeben.

Die Anmeldung zu Präsentationen und Kolloquien erfolgt zum festgesetzten Termin im Prüfungsamt.

§ 5

Form der Prüfungen/Leistungsnachweise und Credit Points

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur dann mit einem benoteten Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die/den Lehrende/n der betreffenden Lehrveranstaltung. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen unterschieden. Mit dem Erwerb der Leistungsnachweise nach Abschluss der jeweiligen Module wird die in der Anlage aufgeführte Anzahl von Credit Points dem Punktekonto des/der Studierenden gutgeschrieben.

(2) Credit Points sind zählbare Einheiten zur Darstellung des Zeitaufwandes, den der/die Studierende für den angestrebten Abschluss mindestens betreiben muss.

In einem Transcript of records sind folgende Informationen festzuhalten:

1. die Anzahl der Credit Points pro Modul
2. die Benotungsinformation.

Das Repertoire der Benotungsinformation umfasst neben der Möglichkeit "unbenotet" die in § 6 angegebene Notenskala bzw. eine adäquate Darstellung in ECTS - Grades.

(3) Die benoteten Leistungsnachweise sind prüfungsrelevante Belege. Die geforderten Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zum Kolloquium des ersten Studienabschnitts des Bachelorstudienganges gem. § 14, zur Bachelorprüfung gem. § 17 bzw. bei der Anmeldung zur Masterprüfung gem. § 21 vorzuweisen.

(4) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist als Prüfungsform die Präsentation mit anschließendem Kolloquium vorgesehen. Sie wird vor den Prüfern/innen gemäß § 9 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Präsentation und Kolloquium können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten öffentlich stattfinden. Auf Antrag des/der Kandidaten/in kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren, die Bewer-

tung der Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. Für die Bewertung gilt § 6 entsprechend.

(6) Prüfungsergebnisse des Kolloquiums sind dem/der Kandidaten/in im Anschluss an die Prüfung bekannt zugeben.

(7) Im Rahmen von Prüfungen können Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Prüfungen finden in den Einrichtungen der Hochschule statt. Auf Antrag des/der Kandidaten/in entscheidet die Prüfungsausschuss über Ausnahmeregelungen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt.
Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden.
Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 entfallen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5
= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

> ECTS GRADES <

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Das Kolloquium des ersten Studienabschnitts ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise vorliegen und das Bachelorkolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise des Masterstudiums vorliegen und die Masterarbeit, die Präsentation der Masterarbeit und das Masterkolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erwirbt der/die Studierende die in der Anlage ausgewiesene Zahl von Credit Points für den Bachelor of Design bzw. den Master of Design.

(5) Freiversuchsregelung:

Wird eine Abschlussprüfung (Bachelorpräsentation, Bachelorkolloquium, Masterpräsentation, Masterkolloquium) erstmals vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden, gilt sie als nicht abgelegt. Wird sie bestanden, kann sie zur Verbesserung der Gesamtnote einmal innerhalb von einem Semester nach Abschluss der Prüfung wiederholt werden.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nach Ablauf der Regelstudienzeit ist nicht zulässig.

(6) Abschlussprüfungen (Bachelorpräsentation, Bachelorkolloquium, Masterpräsentation, Masterkolloquium), die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestandenen bzw. als nicht bestanden geltenden Prüfung abgeschlossen sein.

Fehlversuche an anderen Fachhochschulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen

(7) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von einem Semester nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/ sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Hat der/die Kandidat/in die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist. Außerdem erhält der/die Studierende einen Nachweis über die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich Design einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter /innen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten /innen gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter/innen zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise in der Hochschule zu veröffentlichen.

Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen berechnete Mitglieder, davon drei Professoren

ren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen davon sind studentische Mitglieder, die sich im jeweiligen Semester selbst der betreffenden Prüfung unterziehen wollen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die studentischen Mitglieder des Ausschusses wirken bei Fragen der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 9

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer Hochschullehrer/in in dem Fach oder Studiengang der Prüfung ist oder im Lehrauftrag die Aufgaben eines/einer Professors /Professorin im Fach oder Studiengang der Prüfung wahrnimmt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach oder Studiengang ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer den entsprechenden Bachelor of Design, Master of Design oder eine vergleichbare Prüfung (Bachelor of Arts / Master of Arts / Diplomprüfung) abgelegt hat.

(2) Zum/zur Prüfer/in der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und des Masterkolloquiums kann nur bestellt werden, wer Hochschullehrer/in eines Faches ist, dessen Inhalte Gegenstand der Masterarbeit sind. Darüber hinaus können Außengutachter/innen bestellt werden.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der/die Kandidat/in kann für die Masterarbeit zusätzlich zu den betreuenden Professoren/innen ein/en oder mehrere Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/der Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten/innen die Namen der Prüfer/innen, Termine und Orte der Prüfungen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in vergleichbaren Designstudiengängen (BDes und MDes) an anderen Hochschulen in der BRD und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Designstudiengängen (BDes und MDes), die an Hochschulen außerhalb der BRD erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Vordiplomprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an Hoch-

schulen in der BRD in einem entsprechenden Diplomstudien-gang bestanden hat, können angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Der in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der BRD aufgrund einer Prüfung erbrachte Nachweis der Studiengang bezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung kann anerkannt werden.

(6) Zuständig für Anrechnungen gemäß Abs. 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfalle zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und/oder Credit Points- soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen bzw. auf das Punktekonto zu übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/in dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines/er Prüfers/in oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die

Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Auf Antrag wird dem/der Kandidaten/in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dort erfolgt die Akteneinsicht auf der Grundlage von § 18 BbgDSG.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 14 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang Interfacedesign wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG nachgewiesen.

(2) Der Nachweis gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG wird durch eine Fachrichtung bezogene Eignungsprüfung erbracht, zu der der/die Kandidat/in auf Antrag zugelassen werden kann; das Nähere regelt die "Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam".

(3) Zur Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Interfacedesign kann ferner nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer Lehre oder eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums in einem den Studiengängen Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign nahe liegenden Tätigkeitsfeld erbracht hat. Näheres regelt die "Praktikumsordnung".

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Interfacedesign ist der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Näheres regelt die Feststellungsordnung.

§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte, nachgewiesene Vorbildung besitzt,
2. das Kolloquium des 1. Studienabschlusses bestanden hat,
3. an der Fachhochschule Potsdam im Bachelor-

4. Studiengang Interfacedesign eingeschrieben ist, ein dreimonatiges Fachpraktikum nachweisen kann.
5. weiterhin gilt § 17. (2) Kolloquium entspr. Abs.1 Nr. 2:

a) Das Erreichen eines Studienziels und die Kenntnis fachübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung hat der/die Kandidat/in in den Bachelor-Studiengängen durch ein Kolloquium nachzuweisen, in dem er/sie eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts benoteter Studienleistungen des ersten Studienabschnitts präsentiert. Das Kolloquium wird gemäß § 5 vor mindestens 2 Prüfern/innen als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sind vor mehreren Prüfern/innen oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in abzulegen.

b) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs. 1 umfasst für das Kolloquium im ersten Studienabschnitt Studienleistungen des 1. bis einschließlich 3. Studiensemesters aus den Modulen:

1. Gestalten Interface und Interaktion
2. Gestalten 2-D
3. Gestalten 3-D
3. Geisteswissenschaftliche Theorie
4. Angewandte Theorie
5. Wahrnehmung
6. Darstellung

c) Ziel, Umfang und Art des Kolloquiums des ersten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang:

Durch das Kolloquium soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere die gestalterischen und wissenschaftlichen Grundlagen des Design sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Kolloquium wird in der Regel mit Abschluss des dritten Semesters abgelegt.

d) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, das Kolloquium ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

e) Voraussetzung für das Kolloquium des ersten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang sind:

- fünf benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der studiengangspezifischen Fachgebiete

1. Gestalten Interface und Interaktion
2. Gestalten 2D
3. Gestalten 3D

- weiterhin drei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

Geisteswissenschaftliche Theorie

- zwei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

Angewandte Theorie

- drei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

Wahrnehmung

- sowie drei benotete Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

Darstellung

Für die Benotung gilt § 6 entsprechend.

f) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind 8 unbenotete Leistungsnachweise aus dem folgenden Pflicht- und Wahlpflichtangebot:

1. Zusatzfächer an anderen Fachbereichen / Hochschulen
2. Interdisziplinäres Projekt
3. Werkstätten / Labore
4. Fachpraktikum
5. Exkursionen

Näheres regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium der Bachelorprüfung ist schriftlich, innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen, im Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. sowie eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits das Kolloquium des ersten Studienabschnitts, eine Bachelorprüfung, eine Vordiplom- oder eine Diplomprüfung im Studiengang Interface- oder Interaktionsdesign nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
3. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die in § 15 Abs. 2f aufgeführten Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8, Abs. 3, Satz 5 dessen Vorsitzende/r.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Leistungsnachweise nach § 15 Abs. 2 nicht vollständig vorliegen;
3. die Unterlagen unvollständig sind;
4. der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung, die Vordiplom- oder die Diplomprüfung im Studiengang Interface-, Produkt-, Kommunikationsdesign oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat;
5. der/die Kandidat/in sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet;
6. der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 7 Abs. 7 verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Studiums erreicht hat und in der Lage ist, Problemstellungen im Design künstlerisch-gestalterisch und/oder theoretisch selbständig zu lösen. Dabei soll er/sie methodische Sicherheit nachweisen. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend und in der Regel mit Abschluss des siebten Semesters abgelegt.

(2) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der

Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus einem Kolloquium, einer Präsentation, und aus den Leistungsnachweisen des zweiten Studienabschnitts (4. - 7. Semester).

(4) Im Kolloquium präsentiert der/ die Kandidat/in eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts der Studienleistungen des 2. Studienabschnitts. Das Kolloquium wird vor mindestens 2 Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis von 10 der im 2. Studienabschnitt geforderten unbenoteten Leistungsnachweisen und den 11 der im 2. Studienabschnitt geforderten benoteten Leistungsnachweisen. Über die Nachreichung einzelner Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(6) Aus dem folgenden Pflicht- und Wahlpflichtangebot des 2. Studienabschnitts sind 10 unbenotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium vorzulegen:

1. Wahrnehmung
2. Darstellung
3. Zusatzfächer an anderen Fachbereichen/Hochschulen
4. Interdisziplinäres Projekt
5. Fachpraktikum
6. Exkursion

(7) Folgende 11 benotete Leistungsnachweise sind zur Bachelorprüfung vorzulegen:

Aus den Wahlpflichtfächern der studienangewandten Fachgebiete

1. Gestalten Interface und Interaktion
2. Gestalten 2D
3. Gestalten 3D

7 benotete Leistungsnachweise.

Weiterhin sind 2 benotete Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern des Fachgebietes

Geisteswissenschaftliche Theorie

sowie 2 benotete Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern des Fachgebietes

Angewandte Theorie

vorzulegen

- sowie der Nachweis über die Kenntnis fachübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung, indem der Kandidat/die Kandidatin eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts benoteter Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert. Für die Benotung gilt § 6 entsprechend.

(8) Eine Bachelorprüfung wird gemäß § 5 vor mindestens 2 Prüfern/innen als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt und bewertet.

Mündliche Prüfungen sind vor mehreren Prüfern/innen oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in abzulegen.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Note des Kolloquiums und dem Notendurchschnitt der geforder-

ten benoteten Leistungsnachweise. Hierbei geht die Note des Kolloquiums zu 40% und die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise zu 60% in die Berechnungen ein.

§ 19 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten Leistungsnachweise, die Note der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten /in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des "Bachelor of Design" gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Urkunde "Bachelor of Design" wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Design und dem/der Rektor/in der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.

III. MASTERPRÜFUNG

§ 20 Qualifikation und Zulassungsvoraussetzungen

Der/die Bewerber/Bewerberin für den Master-Studiengang Interfacedesign muss durch 2 betreuende Professoren/rinnen vorge schlagen werden.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- der Bachelorabschluss in den Studiengängen Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3
- oder ein entsprechender Hochschulabschluss in einem an Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign orientierten Studiengang an einer Fach-, Hoch- oder Kunsthochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3
- und ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für die Masterarbeit

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einen adäquaten Nachweis besitzt;
2. die Bachelorprüfung in einem der Studiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Pro-

duktdesign oder eine gemäß § 10 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat (siehe § 20);
3. an der Fachhochschule Potsdam für den Master-Studiengang Interfacedesign eingeschrieben ist;
4. ein dreimonatiges Fachpraktikum nachweislich absolviert hat.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium der Master-Studiengänge sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden. Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam und den kooperierenden Hochschulen werden jeweils von den betreuenden Professoren/innen in Abstimmung mit den einzelnen Kandidaten/innen vor Beginn des Masterstudiums festgelegt.

§ 22 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen des Masterstudiums, der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

(2) Durch die Masterprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Masterstudiums erreicht hat und dass er/sie zusätzliche und vertiefte Erkenntnisse auf dem Gebiet des Interface- und Interaktionsdesigns erworben hat, die es ihm/ihr im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im gestalterischen und wissenschaftlichen Bereich auszufüllen und produktiv weiterzuentwickeln.

(3) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für prüfungsrelevante Leistungsnachweise.

(4) Die Masterarbeit ist so zu bemessen, dass sie in Art und Umfang 13 Semesterwochenstunden entspricht.

(5) Für die Benotung gilt § 6 entsprechend.
Die Belegung und thematische Zusammenstellung der Fächer erfolgt im Hinblick auf das Thema der Masterarbeit und in Abstimmung mit den betreuenden Professoren/innen. Es ist auf eine studiengangspezifische Orientierung in der Belegung der Fächer zu achten.

(6) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den festgelegten Fächern einer Prüfung unterziehen (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist Studien begleitend und soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine design-relevante Problemstellung selbständig mit künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-theoretischen Methoden zu entwickeln und zu bearbeiten.

(2) Die Festlegung und Betreuung des Themas der Masterarbeit erfolgt durch mindestens 2 Professoren/innen, von denen einer/eine berufener/e Professor/in des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam sein muss. Vorschläge des/der Kandidaten/in zum Thema der Masterarbeit sind Voraussetzung für die Immatrikulation.

Die Themen der Masterarbeiten werden von den betreuenden Professoren/innen dem Fachbereichsrat zur Bestätigung vorgelegt. Die endgültige Festlegung des Themas der Masterarbeit muss mit Abschluss des ersten Semesters in Absprache mit den

betreuenden Professoren/innen erfolgen und ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der betreuenden Professoren/innen.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (z.B. Industrie, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Designbüros) angefertigt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil und einer Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse. Die betreuenden Professoren/innen können auch wissenschaftlich-theoretische Masterarbeiten zulassen.

§ 24

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Der gestalterische Teil der Masterarbeit ist im Original und der theoretische Teil sowie die Dokumentation beider Teile in der Regel in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

In Ausnahmefällen kann der gestalterische Teil vom Prüfungsausschuss als abgeliefert anerkannt werden, wenn die Fertigstellung nachgewiesen ist.

(2) Alle Bestandteile der Masterarbeit einschließlich der theoretischen Teile unterliegen der Bewertung nach gestalterischen und wissenschaftlichen Kriterien, die in einer Note gemäß § 6 ausgedrückt wird.

(3) Die Masterarbeit ist von mindestens drei Prüfern/innen zu bewerten.

Zwei der gutachtenden Prüfer/innen sollen die Professoren/innen sein, die die Arbeit ausgegeben und betreut haben. Der/die andere/n Prüfer/innen wird/werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss eine/n Außengutachter/in bestellen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/innen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Kolloquiums der Masterarbeit dem Prüfungsamt zuzustellen.

(4) Das Original des gestalterischen Teils der Masterarbeit wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.

§ 25

Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium

Die Masterarbeit wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den/die Kandidaten/in präsentiert und im Rahmen eines Kolloquiums diskutiert.

Auf Antrag des Kandidaten ist vom Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bis zur Präsentation der Masterarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Masterprüfung gilt § 6 entsprechend. Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Leistungsnachweise des Masterstudiums, der Note der Masterarbeit, und den Noten der Präsentation und des Kolloquiums gebildet, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(4) Die Noten für die Präsentation der Masterarbeit und -kolloquium werden dem/der Kandidaten/in im Anschluss an das Kolloquium mündlich mitgeteilt.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der/die Kandidat/in die Masterprüfung bestanden, erhält er/sie unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Masterarbeit, die Noten der erbrachten Leistungsnachweise, die Noten für Masterarbeit, Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Unterschrift des/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des "Master of Design" gemäß § 2 beurkundet.

(4) Die Urkunde "Master of Design" wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Design und dem/der Rektor/in der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Aberkennung des Bachelor- oder Mastergrades

Der Bachelor- oder Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Fachhochschule Potsdam.

§ 29

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber/innen können in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Studienganges eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1, BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Bewerber/innen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern/innen schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

1. STUDIENABSCHNITT

Fachgebiete (1.-3. Semester)	SWS	CP
1.1/1.2/1.3 Gestalten 2-D/3-D/Interface u. Interaktion	26	26
I-Design „Interfacedesign – Physical/Virtual“; WP	4	4
I-Design „Interaktionsdesign“; WP	4	4
I-Design „Interfacedesign Software“; WP	4	4
I-Design „Informations-Architektur“; WP	4	4
I-Design „Grundlagen“; P	6	6
K-Design „Bild“; WP	4	4
K-Design „Schrift“; WP	4	4
K-Design „Konzeption“; WP	4	4
K-Design „Medien“; WP	4	4
K-Design „Grundlagen“; P	6	6
P-Design „Konzeption“; WP	4	4
P-Design „Entwicklung“; WP	4	4
P-Design „Grundlagen“; P	6	6
1.4 Geisteswissenschaftliche Theorie	6	6
Medientheorie und -soziologie	2	2
Designtheorie; WP	2	2
Kultur-, Kunst- u. Designgeschichte; WP	2	2
Grundlagen der geisteswiss. Theorie; P	2	2
1.5 Angewandte Theorie	4	4
Human Factors; WP	2	2
Informatik; WP	2	2
Kreativitäts-Methodologie; WP	2	2
Designmanagement; WP	2	2
Fachtheorie; WP	2	2
1.6 Wahrnehmung	18	18
Gest. Wahrnehmung „Zeit und Struktur“; WP	6	6
Gest. Wahrnehmung „Raum“; WP	6	6
Gest. Wahrnehmung „Körper“; WP	6	6
Gest. Wahrnehmung „Fläche“; WP	6	6
1.7 Darstellung	18	18
Handwerkliche Darstellung; WP	6	6
Digitale Darstellung; WP	6	6
1.8 sonstige Veranstaltungen	2	2
Interdisziplinäre Projektwochen; P		1
Zusatzfächer; WP		1
Exkursion; WP		1
1.9 Werkstätten und Labore	6	6
Werkstätten Interface und Interaktion; WP	2	2
Werkstätten 2D; WP	2	2
Werkstätten 3D; WP	2	2
Zwischenprüfung		3
SUMME 1. STUDIENABSCHNITT	80	83

Erläuterung : WP = Pflicht
P = Wahlpflicht
SWS = Semesterwochenstunden
CP = Credit Points

2. STUDIENABSCHNITT

Fachgebiete (4 - 7. Semester)	SWS	CP
2.1, 2.2, 3.3 Gestalten 2D/3D/Interface u. Interaktion	42	63
I-Design „Interfacedesign – Physical/Virtual“; WP	6	9
I-Design „Interaktionsdesign“; WP	6	9
I-Design „Interfacedesign Software“; WP	6	9
I-Design „Informations-Architektur“; WP	6	9
I-Design „Multimediales Erzählen und Erläutern“; WP	6	9
I-Design „Advanced Media“; WP	6	9
Typografie; WP	6	9
Grafikdesign; WP	6	9
Illustration; WP	6	9
Schriftentwicklung; WP	6	9
Advertising Design; WP	6	9
Corporate Identity; WP	6	9
Digitale Medien; WP	6	9
Multimedia 7AV; WP	6	9
Fotografie; WP	6	9
Produktdesign; WP	6	9
Produkt-/Umweltdesign; WP	6	9
Produkt-/Systemdesign; WP	6	9
Raum-/Ausstellungsdesign; WP	6	9
Produktdesign/digitale Medien; WP	6	9
2.4 Geisteswissenschaftliche Theorie	4	6
Medientheorie und -soziologie; WP	2	3
Designtheorie; WP	2	3
Kultur-, Kunst- u. Designgeschichte; WP	2	3
2.5 Angewandte Theorie	8	12
Human Factors	4	6
Informatik	4	6
Kreativitäts-Methodologie	4	6
Designmanagement; WP	4	6
Fachtheorie; WP	4	6
2.6 Wahrnehmung	8	12
Gest. Wahrnehmung „Zeit und Struktur“; WP	4	6
Gest. Wahrnehmung „Raum“; WP	4	6
Gest. Wahrnehmung „Körper“; WP	4	6
Gest. Wahrnehmung „Fläche“; WP	4	6
2.7 Darstellung	18	27
Handwerkliche Darstellung; WP	6	9
Digitale Darstellung; WP	6	9
2.7 Sonstige Veranstaltungen	2	3
Interdisziplinäre Projektwochen; P		
Zusatzfach; WP		
Exkursion; WP		
Fachpraktikum; P		
Bachelor-Abschlussprüfung		4
SUMME 2. STUDIENABSCHNITT	62	127
GESAMT		210

Erläuterung : WP = Pflicht
P = Wahlpflicht
SWS = Semesterwochenstunden
CP = Credit Points

MASTERSTUDIENGANG						
1. - 3. Semester	Module	Fächergruppen	Fächer	WS	Credits	FB
1. - 3. Semester	1.1 Masterprojekt/ Thematisches Fächerspektrum	1.11 Projekt bezogenes gestalterisches Fachstudium Wahlpflichtfach aus dem Spektrum des Hauptstudiums Kommunikationsdesign: ----- Produktdesign: ----- Interfacedesign:	Typografie	2	6	D
			Grafikdesign			D
			Illustration			D
			Schriftenwicklung			D
			Advertising Design			D
			Corporate Identity			D
			Digitale Medien			D
			Multimedia/ AV			D
			Fotografie			D
			Produktdesign			D
			Produkt-/ Umweltdesign			D
			Produkt-/Systemdesign			D
			Raum-/ Ausstellungsdesign			D
			PD/ digitale Medien			D
	1.12 Projekt bezogenes ergänzendes Fachstudium		2	4		
	1.2 Fach-, bzw. Projekt bezogene Theorie	1.21 theoretische Dokumentation/ Forschungsfeldanalyse	Informationskompetenz II	1	4	M.II
		1.22 Management- kompetenzen	Kommunikation/ Teamwork	1	4	M.II
			Selbst- u. Zeitmanagement			M.II
			Projektmanagement			M.II
			Business Plan-Projekt			M.I
			Gewerbliche Schutzrechte			M.I
		1.23 Externe Lehrveranst. interdisziplinär	Baustoffe I/II	1	4	A/ B
			Spez. Baustoff (Holz, Stahl)			B
			Informationssysteme, -methodik			IF
	Paläographie I/II				IF	
	1.3 Geisteswissen- schaftliche Theorie	1.31 Designtheorie/ Designgeschichte	Semiotik	1	6	D
Philosophie			D			
Alltagskultur			D			
Designgeschichte			D			
Kunstgeschichte			D			
1.32 Projekt bezogene Theorie		Klassiker der Medientheorie	1	6	EM	
		Theorie und Geschichte der Neuen Medien			KA	
		Netzkritik			KA	
1.4 Visualisierung und Dokumentation		Einsatz von Hard- und Soft- ware in der Präsentation	1	2	M.II	
		Rhetorik und Präsentation			EM	
		Wissenschaftliches Arbeiten			M.II	

Σ 30 SWS

Summe der Lehrveranstalt. 10 36

MASTERARBEIT					
	Modul	Arbeitsschritte	Konsultationen/Termine	WS	Credits
1. Semester Σ 13 SWS	2.1 MASTERARBEIT	2.11 Ausarbeitung der Masterthesis/ Gliederung	mind. 1x im Monat: Konsultationen mit betreuenden Professoren Abgabe innerh. von 6 Mon. nach Immatrikulation und Bestätigung durch die Masterkommission	13	18
2. – 3. Semester Σ 26 SWS		2.12 Anfertigung der Masterarbeit	mind. 1x im Quartal: Konsultationen mit betreuenden Professoren Verbindliche Bearbeitungs- zeit von 12 Monaten bis zur Anmeldung für die Masterprüfung	13	36
Ende 3. Semester		2.13 Präsentation und Kolloquium der Masterarbeit	Termin nach Abgabe Prüfungskommission	-/-	

Σ 39 SWS
Σ 69 SWS

Summe der Masterarbeit	13	54
SUMME	23	90

Das Spektrum kann den Mindestumfang von 10 SWS überschreiten. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Es sollten in diesem Fall die Lehrveranstaltungen unbedingt in Pflicht- und Wahlfächer unterschieden werden, so dass mit der Anmeldung zur Masterarbeit die geforderten Leistungsnachweise im Umfang von mind. 10 SWS erbracht werden.

Erklärungen:

Fachbereiche/ Studiengänge:

- D = FB Design
- A = FB Architektur und Städtebau
- KA = SG Kulturarbeit
- B = FB Bauingenieurwesen
- IF = FB Informationswissenschaften
- EM = SG Europäische Medienwissenschaften

Managementkompetenz

- M.I = Markt und Gründungskompetenz, unternehmerische Denken.
Koop. mit BLEM – Brandenburgisches Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung
- M.II = Soziale und methodische Kompetenz/ IZ – Informationszentrum

Partner Hochschulen/ Universität

- HFF = Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam
- U = Universität Potsdam
- SZ = Sprachenzentrum der Uni. Potsdam
- XY = Externe Hochschule/ Universität

Name _____

Adresse _____

Land _____

(optional einzutragen)

Studienordnung

für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge
"Kommunikationsdesign" und
"Produktdesign"
an der Fachhochschule Potsdam

ENTWURF

Zuletzt überarbeitet: 27.03.2002

TEIL 1 ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Ausbildungsziele und mögliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt der Designer/innen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Die Bachelor- und Master-Studiengänge sollen die Studierenden auf einen international ausgerichteten Arbeitsmarkt vorbereiten und die international anerkannten Abschlüsse, die Positionierung auf einem globalen Arbeitsmarkt erleichtern.

(2) Im Studiengang *Kommunikationsdesign* werden die Studenten/innen in den Schwerpunkten Advertising Design, Corporate Identity/Corporate Design, Fotografie, Grafikdesign, Illustration, Mediendesign, Multimedia/Audiovisuelle Medien, Schriftentwicklung und Typografie mit den zugehörigen Ergänzungs- und Grundlagenfächern ausgebildet.

Die Veränderungen der Kommunikations-Technologien und -medien erweitern zunehmend die beruflichen Tätigkeitsfelder besonders auf dem Gebiet der visuellen Kommunikation. So führt u.a. die Informationstechnologie nicht nur zu veränderten Arbeitsweisen im Entwurfsprozess, sie eröffnet gleichzeitig neue Berufsfelder wie Interfacedesign, Screendesign, Gestaltung von Online-Publikationen und Computeranimationen oder interaktive Dialoggestaltung. Mit diesen technologisch bedingten Erweiterungen des Arbeitsfeldes liegen die beruflichen Chancen für Absolventen auf den Gebieten:

-Konzeption und Gestaltung von Printmedien
-medienbezogene Gestaltung wie Fotografie, Video, CD-ROM und Online-Publikationen sowie AV-Präsentationen
-Entwicklung von Informations- und Leitsystemen
-Werbung für Produkte, Dienstleistungen oder Institutionen
-Konzeption und Gestaltung von Kampagnen und Erscheinungsbildern

Darüber hinaus lassen sich aus den Fächerschwerpunkten des Studiengangs individuelle berufliche

TEIL 1 ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Ausbildungsziele und mögliche Tätigkeitsfelder
- § 2 Sprachkenntnisse
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Zeitliche Gliederung
- § 5 Immatrikulation

TEIL 2 BACHELOR-STUDIENGANG

- § 6 Ziele des Bachelorstudiums
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

TEIL 3 MASTERSTUDIENGANG

- § 8 Ziele des Masterstudiums
- § 9 Regelstudienzeit und Studienumfang

TEIL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Spezialisierungen ableiten. Die wesentlichen Schnittstellen zum Studiengang Produktdesign liegen auf den Gebieten Produktgrafik, Interfacedesign, Verpackungsgestaltung, Bedienungsanleitungen, Darstellungstechnik sowie Präsentations- und Ausstellungsgestaltung. Kommunikationsdesigner/innen haben mit ihrer Tätigkeit maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von Informationen. Mit ihrer Tätigkeit nehmen sie auch Einfluss auf die Wertvorstellungen und Verhaltensleitbilder in unterschiedlichen sozialen, Altersbedingten und kulturellen Kontexten. Voraussetzung für die enge Zusammenarbeit mit den an Planung, Konzeption und Produktion beteiligten Personen ist die Fähigkeit, integrativ zu wirken, Anliegen anderer aufzunehmen, die eigenen Anliegen deutlich zu machen und diese mit fachlicher Kompetenz und gestalterischem Vermögen durchzusetzen.

(3) Der Studiengang Produktdesign bildet in den Schwerpunkten Konzeption und Entwurf im Produktdesign, Produkt- und Umweltdesign, Produkt- und Systemdesign, Innenraum- und Ausstellungsdesign und Produktdesign mit digitalen Medien sowie in den dazu gehörenden Ergänzungs- und Grundlagenfächern aus.

Das Tätigkeitsfeld der Produktdesigner umfasst weite Bereiche der durch die industrielle Produktion geprägten Umwelt. Sie analysieren, planen und gestalten Produkte, Systeme und Prozessabläufe für den persönlichen, kollektiven und öffentlichen Gebrauch ebenso wie Produkte und Prozesse der Arbeitswelt und des sozialen Umfelds. Hierzu zählen Geräte, Apparate, Maschinen und Werkzeuge, aber auch Arbeitsplätze, Einrichtungssysteme, infrastrukturelle Systeme, Messen und Ausstellungen sowie die vielen Benutzerschnittstellen in Hard- und Software. Ein/e Produktdesigner/in hat mit seiner/ihrer Tätigkeit maßgeblichen Einfluss auf die Gebrauchstauglichkeit, Verständlichkeit, Umweltverträglichkeit und nicht zuletzt auch auf den marktwirtschaftlichen Erfolg eines Produktes. Darüber hinaus nimmt er/sie Einfluss auf allgemeine Sozialisationsprozesse und Wertvorstellungen in der Gesellschaft sowie auf Gebrauchsweisen und Verhaltensleitbilder, in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten. Voraussetzung für die enge Zusammenarbeit mit den an Planung, Entwicklung, Fertigung und Vertrieb beteiligten Personen ist die Fähigkeit, integrativ zu wirken, Anliegen anderer aufzunehmen und die eigenen Anliegen deutlich zu machen und durchzusetzen.

§ 2 Sprachkenntnisse

In Englisch und Deutsch sind gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift und in mindestens eine der beiden Sprachen sehr gute Kenntnisse empfehlenswert.

§ 3 Studienfachberatung

Neben dem verfügbaren schriftlichen Material zu den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge „Kommunikation und Produktdesign“ der FH Potsdam (Prüfungs- und Studienordnung, Informationen im Internet, durch Aushang veröffentlichte Dokumente) werden die allgemeine Studienberatung und die am Studiengang beteiligten Wissenschaftler/innen der FHP den Studierenden zur Seite stehen. Außerdem werden vom Fachbereichsrat Studienfachberater/innen eingesetzt, die bei der Aufnahme des Studiums grundsätzlich und nach Abschluss des 1. Studienabschnittes berufsfeldbezogen beraten.

§ 4 Zeitliche Gliederung

(1) Die konsekutiven Studiengänge gliedern sich in einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 3,5 Jahren und einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 1,5 Jahren, so dass sich eine Gesamtregelstudienzeit von 5 Jahren ergibt. Der Studienumfang in den Bachelor-Studiengängen beträgt insgesamt 162 Semesterwochenstunden und in den Master-Studiengängen umfassen die begleitenden Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung der Masterarbeit 69 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, bzw. das jeweilige Lehrangebot in Fächern untergliedert. Die Leistungspunkte (CP) sind den Fächern zugeordnet.

Näheres regelt die Prüfungsordnung (§ 3 bis § 5) für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Produktdesign“ an der Fachhochschule Potsdam.

§ 5 Immatrikulation

Die Immatrikulation für die Studierenden der konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Produktdesign“ wird an der Fachhochschule Potsdam vorgenommen. Sie erfolgen für die Bachelor-Studiengänge in der Regel zum Wintersemester und für die Master-Studiengänge zum Sommersemester. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge sind in der Prüfungsordnung unter § 14 und für die Masterstudiengänge unter § 20 festgehalten.

TEIL 2 BACHELOR-STUDIENGANG

§ 6 Ziele des Bachelorstudiums

Ziel ist es, Fachspezialisierungen der Studierenden auf Grundlage einer fundierten Basis zu ermöglichen. Es werden anfänglich für beide Bachelor-Studiengänge gemeinsam die Designgrundlagen vermittelt, die die Bereiche Gestaltung 2D, Gestaltung 3D, Geisteswissenschaften/ Theorie, angewandte Theorie, Wahrnehmung, Darstellung und Werkstätten/Labore umfassen. Die Grundlagen werden in hoher Frequenz und inhaltlicher Dichte vermittelt. Damit wird ein fachübergreifendes Fundament der gestalterischen Handlungsfähigkeit gelegt. Erst nach erfolgreichem Nachweis einer definierten Matrix aus Fächern und Fertigkeiten durch eine abschließende Prüfung tritt der/die Studierende in den nächsten Studienabschnitt ein. Erst dann findet die eigentliche Spezialisierung statt, die rein quantitativen Anforderungen werden deutlich reduziert, was der stärkeren inhaltlich-konzeptionellen Intensität sowie der individuellen Schwerpunktbildung des Studienabschnittes entspricht. Die Graduierung zum „Bachelor auf Design“ (BDes) am Ende des Bachelor-Studiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen Kommunikationsdesign und Produktdesign dar. Mit der Graduierung wird dem/der Kandidat/in bescheinigt, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben zu haben, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und die Fähigkeit zu besitzen, künstlerisch-gestalterische und theoretische Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert und selbständig anwenden zu können.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und des Fachpraktikums sieben Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt dauert 3 Semester, der zweite Studienabschnitt 4 Semester.

(3) Sowohl der erste als auch der zweite Studienabschnitt sind innerhalb der Module bzw. Fachgebiete in Fächern gegliedert. Die Fächer des Wahlpflichtbereichs ermöglichen die Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl.

(4) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 162 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das

Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Anzahl der für den Abschluss eines Moduls aufzuwendenden Semesterwochenstunden ist die Basis für die Zuweisung von Credit Points.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums sind mindestens 210 Credit Points erforderlich, davon entfallen 90 auf den 1. Studienabschnitt und 120 auf den 2. Studienabschnitt.

Näheres regelt die Prüfungsordnung unter § 17.

(5) Der Lehrplan bzw. der Studienumfang geht aus der Anlage hervor.

TEIL 3 MASTERSTUDIENGANG

§ 8 Ziele des Masterstudiums

Die konsekutiven dreisemestrigen Master-Programme in diesen Studiengängen sollen es herausragenden Absolventen/innen ermöglichen, in einer „thesis- bzw. researchorientierten“ Studienstruktur ein komplexes Gestaltungsproblem konzeptionell und/ oder theoretisch zu lösen und dadurch die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlich-künstlerischer Arbeit nachzuweisen. Der Übergang in den Master-Studiengang steht nur besonders befähigten Studienbewerbern/innen offen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studium sind in der Prüfungsordnung unter § 20 beschrieben. Mit der Prüfung am Ende des Master-Studiums wird dem/der Student/in bescheinigt, dass er/sie zusätzliche und vertiefte Erkenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesign oder Produktdesign erworben hat, die es ihm/ihr im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-theoretischen Bereich zu lösen und produktiv weiterzuentwickeln.

Mit erfolgreichem Studienabschluss wird der Hochschulgrad zum „Master of Design“ (MDes) verliehen.

§ 9 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium drei Semester.

(2) Der Master - Studiengang ist auf die Kooperation mit anderen Studiengängen der eigenen Hochschule oder anderer Hochschulen angewiesen. Die von den Bewerbern/innen vorgelegten und

mit den Betreuern/innen abgestimmten Forschungsprojekte sind so zu strukturieren, dass die Bearbeitung in drei Semestern abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit ist so zu bemessen, dass sie in Art und Umfang 13 Semesterwochenstunden entspricht. Je nach Schwerpunkt wird der Umfang und die Art der zu belegenden begleitenden Lehrveranstaltungen festgelegt, wobei im Durchschnitt eine SWS-Zahl von 10 vorgesehen ist, so dass durchschnittlich die gesamte SWS-Zahl 23 betrat.

(3) Zulassungsvoraussetzung fur das Kolloquium der Master-Studiengange sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden. Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam und den kooperierenden Hochschulen werden jeweils von den betreuenden Professoren/innen in Abstimmung mit den einzelnen Kandidaten/innen vor Beginn des Masterstudiums festgelegt. In der Prufungsordnung unter § 21 sind die Zulassungsbedingungen fur die Masterprufungen mageblich beschrieben.

(4) Das Masterstudium endet nach den erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit der Prasentation der Masterarbeit und dem Masterkolloquium. Naheres regelt die Prufungsordnung unter § 25.

TEIL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten und Veroffentlichung
Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veroffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Studienordnung

für den konsekutiven Bachelor- und Master- Studiengang
"Interfacedesign" an der Fachhochschule Potsdam

ENTWURF

Unter Vorbehalt der Verabschiedung durch den
Fachbereichsrat und Senat und der Genehmigung
der Rektorin.

TEIL 1 ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Ausbildungsziele und mögliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt der Designer/innen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Die Bachelor- und Master-Studiengänge sollen die Studierenden auf einen international ausgerichteten Arbeitsmarkt vorbereiten und die international anerkannten Abschlüsse die Positionierung auf einem globalen Arbeitsmarkt erleichtern.

(2) Im Studiengang Interfacedesign werden die Studenten/innen in den Schwerpunkten der gestalterischen Integration von Hard- und Softwareelementen, dem Design softwarebasierter Systeme, Interaktionsdesign, Informationsarchitektur und -visualisierung sowie Advanced Media mit den zugehörigen Ergänzungs- und Grundlagenfächern ausgebildet.

(3) Interface- und Interaktionsdesigner/innen müssen in der Lage sein, neue interaktive Produkte zu entwickeln, die sich an menschliche Aktivitäten und Fähigkeiten anpassen und diese unterstützen. Dabei geht es nicht allein um die Gebrauchstauglichkeit und Funktionalität des Produktes, sondern um den gesamtheitlichen Erfahrungswert im Umgang mit dem Produkt.

(4) Die Tätigkeitsfelder der Interface- und Interaktionsdesigner/innen umfassen die Konzeption und Gestaltung interaktiver Benutzerschnittstellen, die in allen Bereichen menschlicher Aktivität wie Kommunikation, Arbeit, Wissensbildung, Spiel, Kommerz, Kunst und Kultur zum Einsatz kommen können. Sie analysieren, planen und gestalten für den persönlichen, kollektiven und öffentlichen Gebrauch in den Bereichen: Inhalts- und Wissens-Management, Lernen und Spielen, E-commerce, Datenvisualisierung, Konsumprodukte für mobile und stationäre Unterhaltung, Information, Kommunikation, Transporttechnik, Haustechnik, Medizin-, Labor-, Mess- und Analysetechnik, Maschinen- und Gerätesteuerung etc. Darüber hinaus lassen sich aus den Fächerschwerpunkten des Studiengangs individuelle berufliche Spezialisierungen ableiten.

(5) Interface- und Interaktionsdesigner/innen haben mit ihrer Tätigkeit maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung, Interpretation und das Erlebnis interaktiver Informationen. Mit ihrer Tätigkeit nehmen sie auch Einfluss auf die Wertvorstellungen und Verhaltensleitbilder in unterschiedlichen sozialen, altersbedingten und kulturellen Kontexten. Voraussetzung für die enge Zusammenarbeit mit den an Planung, Konzeption und Produktion beteiligten Personen ist die Fähigkeit, integrativ zu wirken, Anliegen anderer aufzunehmen, die eigenen Anliegen deutlich zu machen und diese mit fachlicher Kompetenz und gestalterischem Vermögen durchzusetzen.

§ 2 Sprachkenntnisse

In Englisch und Deutsch sind gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift und in mindestens eine der beiden Sprachen sehr gute Kenntnisse empfehlenswert.

§ 3 Studienfachberatung

Neben dem verfügbaren schriftlichen Material zu dem konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Interfacedesign der FH Potsdam (Prüfungs- und Studienordnung, Informationen im Internet, durch Aushang veröffentlichte Dokumente) werden die allgemeine Studienberatung und die am Studiengang beteiligten

TEIL 1 ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Ausbildungsziele und mögliche Tätigkeitsfelder
- § 2 Sprachkenntnisse
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Zeitliche Gliederung
- § 5 Immatrikulation

TEIL 2 BACHELOR-STUDIENGANG

- § 6 Ziele des Bachelorstudiums
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

TEIL 3 MASTERSTUDIENGANG

- § 8 Ziele des Masterstudiums
- § 9 Regelstudienzeit und Studienumfang

TEIL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Wissenschaftler/innen der FHP den Studierenden zur Seite stehen. Außerdem werden vom Fachbereichsrat Studienfachberater/innen eingesetzt, die bei der Aufnahme des Studiums grundsätzlich und nach Abschluss des 1. Studienabschnittes berufsfieldbezogen beraten.

§ 4 Zeitliche Gliederung

(1) Der konsekutive Studiengang gliedert sich in einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 3,5 Jahren und einen Master - Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 1,5 Jahren, so dass sich eine Gesamtregelstudienzeit von 5 Jahren ergibt. Der Studienumfang im Bachelor-Studiengang beträgt insgesamt 162 Semesterwochenstunden und im Masterstudiengang umfassen die begleitenden Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung der Masterarbeit 69 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, bzw das jeweilige Lehrangebot in Fächern untergliedert. Die Leistungspunkte (CP) sind den Fächern zugeordnet.

Näheres regelt die Prüfungsordnung (§ 3 bis § 5) für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam.

§ 5 Immatrikulation

Die Immatrikulation wird an der Fachhochschule Potsdam vorgenommen. Sie erfolgt für den Bachelor-Studiengang in der Regel zum Wintersemester und für den Master-Studiengang zum Sommersemester.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Interfacedesign sind in der Prüfungsordnung unter § 14 und für den Masterstudiengang Interfacedesign unter § 20 festgehalten.

TEIL 2 BACHELOR-STUDIENGANG

§ 6 Ziele des Bachelorstudiums für Interfacedesign

Ziel ist es, Fachspezialisierungen der Studierenden auf einer soliden Grundlage gestalterischer Fähigkeiten zu ermöglichen. Diese Grundlagen werden in hoher Frequenz und inhaltlicher Dichte vermittelt. Damit wird ein fachübergreifendes Fundament der gestalterischen Handlungsfähigkeit gelegt. Erst nach erfolgreichem Nachweis einer definierten Matrix aus Fächern und Fertigkeiten durch eine abschließende Prüfung tritt der/die Studierende in den nächsten Studienabschnitt ein. Erst dann findet die eigentliche Spezialisierung statt, die rein quantitativen Anforderungen werden deutlich reduziert, was der stärkeren inhaltlich-konzeptionellen Intensität sowie der individuellen Schwerpunktbildung des Studienabschnittes entspricht.

Die Graduierung zum „Bachelor auf Design“ (BDes) am Ende des Bachelor-Studiums stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss des Studiums in dem Studiengang Interfacedesign dar. Mit der Graduierung wird dem/der Kandidat/in bescheinigt, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben zu haben, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und die Fähigkeit zu besitzen, künstlerisch-gestalterische und theoretische Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert und selbständig anwenden zu können.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und des Fachpraktikums sieben Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt dauert 3 Semester, der zweite Studienabschnitt 4 Semester.

(3) Sowohl der erste als auch der zweite Studienabschnitt sind innerhalb der Module bzw. Fachgebiete in Fächer gegliedert. Die Fächer des Wahlpflichtbereichs ermöglichen die Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl.

(4) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 162 Semester-Wochenstunden. Die Studieninhalte sind

so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Anzahl der für den Abschluss eines Moduls aufzuwendenden Semesterwochenstunden ist die Basis für die Zuweisung von Credit Points.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums sind mindestens 210 Credit Points erforderlich, davon entfallen 83 auf den 1. Studienabschnitt und 127 auf den 2. Studienabschnitt.

Näheres regelt die Prüfungsordnung unter § 17.

(5) Der Lehrplan bzw. der Studienumfang geht aus der Anlage hervor.

TEIL 3 MASTERSTUDIENGANG

§ 8 Ziele des Masterstudiums

Das konsekutive dreisemestrige Master-Programm in diesem Studiengang soll es herausragenden Absolventen/innen ermöglichen, in einer „thesis- bzw. forschungsorientierten“ Studienstruktur ein komplexes Gestaltungsproblem konzeptionell und/ oder theoretisch zu lösen und dadurch die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlich-künstlerischer Arbeit nachzuweisen. Der Übergang in den Master-Studiengang steht nur besonders befähigten Studienbewerbern/innen offen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studium sind in der Prüfungsordnung unter § 20 beschrieben.

Mit der Prüfung am Ende des Master-Studiums wird dem/der Studenten/in bescheinigt, dass er/sie zusätzliche und vertiefte Erkenntnisse auf dem Gebiet des Interface- und Interaktionsdesigns erworben hat, die es ihm/ihr im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-theoretischen Bereich zu lösen und produktiv weiterzuentwickeln.

Mit erfolgreichem Studienabschluss wird der Hochschulgrad zum „Master of Design“ (MDes) verliehen.

§ 9 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Präsentation der Masterarbeit und Kolloquium drei Semester.

(2) Der Master - Studiengang ist auf die Kooperation mit anderen Studiengängen der eigenen Hochschule oder anderer Hochschulen angewiesen. Die von den Bewerbern/innen vorgelegten und mit den Betreuern/innen abgestimmten Forschungsprojekte sind so zu strukturieren, dass die Bearbeitung in drei Semestern abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit ist so zu bemessen, dass sie in Art und Umfang 13 Semesterwochenstunden entspricht. Je nach Schwerpunkt wird der Umfang und die Art der zu belegenden begleitenden Lehrveranstaltungen festgelegt, wobei im Durchschnitt eine SWS-Zahl von 10 vorgesehen ist, so dass durchschnittlich die gesamte SWS-Zahl 23 beträt.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium der Master-Studiengänge sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden, die im Rahmen des Master-Studiums erbracht wurden. Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam und den kooperierenden Hochschulen werden jeweils von den betreuenden Professoren/innen in Abstimmung mit den einzelnen Kandidaten/innen vor Beginn des Masterstudiums festgelegt. In der Prüfungsordnung unter § 21 sind die Zulassungsbedingungen für die Masterprüfungen maßgeblich beschrieben.

(4) Das Masterstudium endet nach den erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit der Präsentation der Masterarbeit und dem Masterkolloquium. Näheres regelt die Prüfungsordnung unter § 25.

TEIL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Module und Fachgebiete (Fächergruppen) im 1. Studienabschnitt (1. - 3. Semester)

Summe der Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt: 24, davon 16 benotet und 8 unbenotet. Gemäß § 15 der Prüfungsordnung der konsekutiven Bachelor – und Master – Studiengänge erfolgt im 1. Studienabschnitt, in der Regel zum Ende des 3. Semesters, ein Kolloquium, das einen repräsentativen Querschnitt der Studienleistungen des 1. bis einschließlich 3. Studiensemesters des 1. Studienabschnitts umfasst. Die geforderten Leistungsnachweise des 1. Studienabschnitts sind hierfür Voraussetzung und für die Zulassung nachzuweisen.

Module 1.1 „Gestalten 2-D“, 1.2 „Gestalten 3-D“ und 1.3 „Gestalten Interface und Interaktion“ **26 SWS/26 CP** **5 benotete Leistungsnachweise**

Es sind insgesamt 5 Leistungsnachweise zu erbringen. Die studiengangsspezifische Orientierung gilt für das Fachgebiet, in dem die Mehrzahl der 5 Leistungsscheine erbracht wurde. Mehrere Leistungsscheine im gleichen Fach werden nicht anerkannt.

Fachgebiete

Gestalten 2-D Grundlagen	1 Semester	Pflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kommunikationsdesign „Bild“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kommunikationsdesign „Schrift“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kommunikationsdesign „Konzeption“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kommunikationsdesign „Medien“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Gestalten 3-D Grundlagen	1 Semester	Pflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Produktdesign „Konzeption“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Produktdesign „Entwicklung“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Gestalten Interface und Interaktion Grundl.	1 Semester	Pflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Interfacedesign – Physical/Virtual	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Interaktionsdesign	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Interfacedesign – Software	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Informations-Architektur/Visualisierung	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/4 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Modul 1.4 „Geisteswissenschaftliche Theorie“ **6 SWS/6 CP** **3 benotete Leistungsnachweise**

Fachgebiete

Einführung Theorie / Geschichte	1 Semester	Pflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Medientheorie und -soziologie	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Designtheorie	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kultur-, Kunst- und Designgeschichte	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Modul 1.5 „Angewandte Theorie“ **4 SWS/4 CP** **2 benotete Leistungsnachweise**

Je nach fachlicher Orientierung und Schwerpunktbildung sind in der Fächergruppe „Fachtheorie“ wahlweise die Lehrangebote „Fachtechnik 2-D“, „Fachtechnik 3-D“ oder „Fachtechnik Interface und Interaktion“ zu belegen.

Fachgebiete

Human Factors	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Informatik	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kreativitätsmethodologie	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Designmanagement	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Fachtheorie	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Modul 1.6 „Wahrnehmung“ **18 SWS/18 CP** **3 benotete Leistungsnachweise**

An Stelle der drei Leistungsnachweise aus den vier genannten Fächergruppen des Moduls „Wahrnehmung“ werden je nach fachlicher Orientierung und Schwerpunktbildung auch zwei Leistungsnachweise aus einer Fächergruppe und ein Leistungsnachweis aus einer anderen Fächergruppe (2 plus 1) dieses Moduls anerkannt.

Fachgebiete

Gestalt. Wahrnehmung „Zeit und Struktur“	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Gestalt. Wahrnehmung „Raum“	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Gestalt. Wahrnehmung „Körper“	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Gestalt. Wahrnehmung „Fläche“	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Modul 1.7 „Darstellung“**18 SWS/18 CP****3 benotete Leistungsnachweise**

Es ist jeweils ein Leistungsschein aus den Fächergruppen „Handwerkliche Darstellung“ und „Digitale Darstellung“ sowie entsprechend der individuellen fachlichen Orientierung und Schwerpunktbildung ein zusätzlicher Leistungsschein wahlweise aus dem Lehrangebot der beiden Fächergruppen zu erbringen.

Fachgebiete

Handwerkliche Darstellung	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/6 CP	1-2 benotete Leistungsnachweise
Digitale Darstellung	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/6 CP	1-2 benotete Leistungsnachweise

Modul 1.8 „Sonstige Veranstaltungen“**2 SWS/2CP 4 unbenotete Leistungsnachweise***Fachgebiete*

Interdisziplinäre Projektwochen		Pflicht		2 unbenotete Leistungsnachweise
Zusatzfächer anderer Fachbereiche / Hochschulen 1 fach- / projektbezogene Exkursion		Wahlpflicht Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	1 unbenoteter Leistungsnachweis 1 unbenoteter Leistungsnachweis

Modul 1.9 „Werkstätten / Labore“**6 SWS/6CP 3 unbenotete Leistungsnachweise***Fachgebiete*

Werkstätten Interface und Interaktion	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	2 unbenotete Leistungsnachweise
Werkstätten 2-D	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	2 unbenotete Leistungsnachweise
Werkstätten 3-D	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/2 CP	2 unbenotete Leistungsnachweise

Siehe Anmerkung „Werkstätten und Labore“

Module und Fachgebiete (Fächergruppen) im 2. Studienabschnitt (4. - 7. Semester)

Summe der Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt: 21, davon 11 benotet und 10 unbenotet. Gemäß § 17 der Prüfungsordnung der konsekutiven Bachelor – und Master – Studiengänge erfolgt in der Regel zum Abschluss des 7. Semesters, eine Bachelorprüfung. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium, in dem durch die freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts die Studienleistungen des 2. Studienabschnitts präsentiert werden, einer Präsentation, und aus den Leistungsnachweisen des 2. Studienabschnitts (4. - 7. Semester). Die Zuordnung der Credit Points zu den Fächern ist der Anlage zur Prüfungsordnung der konsekutiven Bachelor – und Master – Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign zu entnehmen.

Module 2.1 „Gestalten 2-D“, 2.2 „Gestalten 3-D“ und 2.3 „Gestalten Interface und Interaktion“**42 SWS/63 CP****7 benotete Leistungsnachweise**

Von den Fachgebieten der Module „Gestalten 2-D“, „Gestalten 3-D“ und „Gestalten Interface und Interaktion“ sind insgesamt 7 Leistungsnachweise aus Wahlpflichtfächern zu erbringen. Die studiengangspezifische Schwerpunktbildung gilt für das Fachgebiet, in dem die Mehrzahl der 7 Leistungsnachweise erbracht werden. Zur fachlichen Spezialisierung und Vertiefung werden bis zu vier Leistungsnachweise im selben Fachgebiet anerkannt.

Fachgebiete

Typografie	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Grafikdesign, Konzeption / Entwurf	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Illustration	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Schriftentwicklung	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Advertising Design	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Corporate Identity	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Digitale Medien	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Multimedia / AV	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Fotografie	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Produktdesign, Konzeption / Entwurf	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Produkt- und Umweltdesign	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Produkt- und Systemdesign	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Innenraum- / Ausstellungsdesign	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Produktdesign mit digitalen Medien	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Interfacedesign - Physical/Virtual	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Interfacedesign Software	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Interaktionsdesign	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Multimediales Erzählen und Erläutern	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Informations-Architektur/Visualisierung	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Advanced Media Modul 2.4 „Geisteswissenschaftliche Theorie“	1.Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP 4 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis 2 benotete Leistungsnachweise
--	------------	-------------	--------------------------	--

Fachgebiete

Medientheorie und -soziologie	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/3 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Designtheorie	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/3 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kultur-, Kunst- und Designgeschichte	1 Semester	Wahlpflicht	2 SWS/3 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Modul 2.5 „Angewandte Theorie“			8 SWS/12 CP	2 benotete Leistungsnachweise
---------------------------------------	--	--	--------------------	--------------------------------------

Je nach fachlicher Orientierung und Schwerpunktbildung sind in der Fächergruppe „Fachtheorie“ wahlweise die Lehrangebote „Fachtechnik 2-D“, „Fachtechnik 3-D“ oder „Fachtechnik Interface und Interaktion“ zu belegen.

Fachgebiete

Human Factors	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Informatik	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Kreativitätsmethodologie	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Designmanagement	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis
Fachtheorie	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	1 benoteter Leistungsnachweis

Modul 2.6 „Wahrnehmung“			8 SWS/12 CP	2 unbenotete Leistungsnachweise
--------------------------------	--	--	--------------------	--

Fachgebiete

Gestalt. Wahrnehmung „Zeit und Struktur“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	unbenotete Leistungsnachweis
Gestalt. Wahrnehmung „Raum“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	unbenotete Leistungsnachweise
Gestalt. Wahrnehmung „Körper“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	unbenotete Leistungsnachweise
Gestalt. Wahrnehmung „Fläche“	1 Semester	Wahlpflicht	4 SWS/6 CP	unbenotete Leistungsnachweise

Modul 2.7 „Darstellung“			18 SWS/27 CP	3 unbenotete Leistungsnachweise
--------------------------------	--	--	---------------------	--

Fachgebiete

Handwerkliche Darstellung	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	unbenotete Leistungsnachweise
Digitale Darstellung	1 Semester	Wahlpflicht	6 SWS/9 CP	unbenotete Leistungsnachweise

Modul 2.8 „Sonstige Veranstaltungen“			2 SWS/3 CP	6 unbenotete Leistungsnachweise
---	--	--	-------------------	--

Fachgebiete

interdisziplinäre Projektwochen		Pflicht		2 unbenotete Leistungsnachweise
Zusatzfächer anderer Fachbereiche / Hochschulen		Wahlpflicht		1 unbenoteter Leistungsnachweis
3 monatiges Fachpraktikum		Pflicht		1 unbenoteter Leistungsnachweis
1 mehrtägige fach- / projektbezogene Exkursion		Wahlpflicht		1 unbenoteter Leistungsnachweis

Studienumfang gesamt

1.Studienabschnitt (1.-3. Semester)			72 SWS/72 CP 8 SWS/ 8 CP 3 CP	16 benotete Leistungsnachweise 8 unbenotete Leistungsnachweise Zwischenprüfung
2.Studienabschnitt (4.-7. Semester)			54 SWS/81 CP 28 SWS/42 CP 4 CP	11 benotete Leistungsnachweise 10 unbenotete Leistungsnachweise Bachelor-Abschlussprüfung
Summe der Semesterwochenstunden			162 SWS/210 CP	

Anmerkung: „Werkstätten und Labore“

Die Belegung von Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Module „Gestalten 2-D“, „Gestalten 3-D“, „Gestalten Interface und Interaktion“, „Angewandte Theorie“, „Wahrnehmung“ und „Darstellung“ setzt in einzelnen Fällen entsprechende handwerkliche und fachtechnische Grundkenntnisse voraus. Hierfür sind Leistungsnachweise aus den entsprechenden Werkstatt- und Laborkursen obligatorisch, wenn die handwerklichen und fachtechnischen Grundkenntnisse zu den folgenden Einrichtungen nicht anderweitig nachgewiesen werden:

Fotostudio, Fotolabor, Videostudio, Siebdruckwerkstatt, Reprowerkstatt, Buchbindewerkstatt, Modellierwerkstatt, Modellbauwerkstatt, Holzwerkstatt, Metallwerkstatt, Lackierwerkstatt, Computerlabor PC, Computerlabor MAC

Die Anerkennung von anderweitig erworbenen handwerklichen und fachtechnischen Grundkenntnissen für die genannten Einrichtungen liegt im Ermessen des/der jeweils zuständigen Meisters/in.

Werkstatt- und Laborkurse bestehen aus einem Einführungskurs und einem Projektkurs. Im Einführungskurs werden die Teilnehmer mit den Sicherheitsvorschriften, Abläufen, Materialien, Maschinen und ihren Grundfunktionen bekannt gemacht. Aus sicherheitstechnischen und versicherungsrechtlichen Gründen sind die Einführungskurse obligatorisch.

Der Projektkurs wird in der Regel studienbegleitend im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die geforderten Leistungsnachweise werden ausschließlich für die erfolgreiche Durchführung von Projektkursen ausgestellt.

Zusätzliche Lehrinhalte – Interface- und Interaktionsdesign (Entwurf)

Die folgenden Lehrinhalte werden über die 5 neuen Professuren sowie zusätzliche hochschulinterne und –externe Kollaborationen angeboten. Sie werden inhaltlich und strukturell mit dem bestehenden Lehrangebot aus den Studiengängen Kommunikations- und Produktdesign vernetzt.

Designmanagement wird durch eine weitere Professur (Planstelle) abgedeckt, die für den Beginn des Studienganges Interfacedesign zu besetzen ist und ebenfalls mit allen drei Designstudiengängen integriert wird.

MODUL	Fachgebiet	Fach			
1.1 Gestalten 2-D	<i>(siehe Studienordnung Produkt- und Kommunikationsdesign)</i>				
1.2 Gestalten 3-D	<i>(siehe Studienordnung Produkt- und Kommunikationsdesign)</i>				
1.3 Gestalten Interface und Interaktion	Gestaltung Interface und Interaktion Grundlagen	Gestalterische Grundlagen Interface und Interaktion			
	Interfacedesign – Physical/Virtual	Interfacedesign – Physical/Virtual I Interfacedesign – Physical/Virtual II			
	Interaktionsdesign	Interaktionsformen Experience Design Multisensuelle Wahrnehmungskonstruktion			
	Interfacedesign Software	Interfacedesign Software I Interfacedesign Software II			
	Informations-Architektur und Visualisierung	Informations-Architektur Informations-Visualisierung			
	Multimediales Erzählen & Erläutern	Multimediales Erzählen & Erläutern I Multimediales Erzählen & Erläutern II			
	Advanced Media	Advanced Media I Advanced Media II			
	1.4 Geisteswissenschaftliche Theorie	Medientheorie und -soziologie	Medienkritik Medienphilosophie Mediensoziologie		
			1.5 Angewandte Theorie	Designmanagement	Designmarketing Projektmanagement Design- & Medienrecht
					Human Factors
	Informatik	Grundlagen Informationssysteme Medieninformatik Intelligente Systeme			
		Kreativitäts-Methodologie			Prototyping Forschung & Analyse Künstl. Interaktion Kreativer Prozess
	Fachtechnik Interface- und Interaktionsdesign		Basics: Software-Anwendung		
	1.6 Wahrnehmung (gestalt. Grundlagen)		Zeit und Struktur	Lineare und nonlineare Strukturen Animation Dramaturgie	
1.7 Darstellung		Darstellungstechniken Interface und Interaktion		Basics: Darstellungs-Tools	
				1.8 Sonstige Veranstaltungen	<i>(siehe Studienordnung Produkt- und Kommunikationsdesign)</i>